Amt, Datum, Telefon

600.41 Bauamt, 28.09.2016, 51- 3238

Drucksachen-Nr.

3744/2014-2020

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Dornberg	27.10.2016	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	08.11.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 380/380a für die Straßen "Schäferdreesch" und "An der Wolfskuhle" gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

- Stadtbezirk Dornberg -
Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss

Betroffene Produktgruppe

11 09 02 Teilräumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Aufhebung bestehenden Planungsrechts, Aufstellungsbeschluss

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Keine

Beschlussvorschlag:

1. Der Fluchtlinienplan Nr. 380/380a für die Straßen „Schäferdreesch“ und „An der Wolfskuhle“ ist gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB aufzuheben.
   Für die genaue Grenze des Geltungsbereiches zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes ist die im Abgrenzungsplan vorgenommene Abgrenzung verbindlich.

2. Da die vorliegende Aufhebung des Fluchtlinienplanes im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird, soll gemäß § 13 BauGB auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden.

3. Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 380/380a für die Straßen „Schäferdreesch“ und „An der Wolfskuhle“ wird mit der Begründung gemäß § 2a BauGB zur Offenlegung beschlossen.

4. Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes ist mit der Begründung für die Dauer eines Monats gemäß § 13 BauGB i.V. mit § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Dies ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13 BauGB darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

5. Gemäß § 13 BauGB i.V. mit § 4 (2) BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes einzuholen.

~~Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)~~	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Aufhebung des Fluchtlinienplanes wird vom Bauamt der Stadt Bielefeld bearbeitet. Unmittelbare Kosten entstehen der Stadt Bielefeld nicht.

Begründung zum Beschlussvorschlag

Allgemeines und Verfahren

Der Geltungsbereich des zur Aufhebung stehenden Fluchtlinienplans betrifft die Straßen „Schäferdreesch“ und „An der Wolfskuhle“.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) ist der Bereich entsprechend der örtlichen Gegebenheiten überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt.
Die Flurstücke 110, 111 und 77 (Haus Nr. 40 und 50) sowie die Flächen südlich der vorhandenen Bebauung „An der Wolfskuhle“ liegen bereits innerhalb Forstwirtschaftlicher Fläche / Fläche für Wald. Diese Flächen sind durch den Landschaftsplan Bielefeld West erfasst und dort als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
Die planungsrechtlichen Zielvorstellungen für diesen Bereich sind im wirksamen FNP und im Landschaftsplan dargelegt und sollen entsprechend weiterverfolgt werden.

Bei dem Fluchtlinienplan handelt es sich um einen nach § 173 BBauG übergeleiteten Bebauungsplan im Sinne des § 173 Abs. 3 BauGB, § 233 Abs.3 BauGB.
Er enthält lediglich die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung vorgesehenen Straßenbegrenzungslinien bzw. Festsetzungen in Form von Bau- und Straßenfluchtlinien sowie Vorgartenbegrenzungen und Freiflächengrenzen.
Zur Aufhebung ist in Anwendung der §§ 1 Abs. 8 i.V.m. § 233 BauGB ein Aufhebungsverfahren notwendig.
Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes hat keine Auswirkungen auf den aus der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab für bauliche Anlagen. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a) und b) genannten Schutzgüter.
Deshalb kann der Fluchtlinienplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgehoben werden.
Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung begründet.

Im vereinfachten Verfahren wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen von einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB abgesehen.

Der Öffentlichkeit soll im Rahmen des Aufhebungsverfahrens gemäß den Vorschriften des BauGB Gelegenheit zur Einsichtnahme der Planunterlagen sowie zur Abgabe von Stellungnahmen gegeben werden. Dazu sollen die Planunterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden. Die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung soll gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht werden.

Die Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange soll gemäß § 13 BauGB i.V. mit § 4 (2) BauGB erfolgen.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Trägerbeteiligung sollen dann die Satzungsunterlagen erarbeitet werden.

Kurzfassung der Planungsziele

Die Aufhebung ist erforderlich, da der bestehende Fluchtlinienplan zum Teil von den bauleitplanerischen Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes und damit den heutigen städtebaulichen Zielvorstellungen abweicht.

Aus heutiger Sicht ist ein fluchtlinienkonformer nachträglicher Ausbau der fehlenden Verbindungsstellen südlich der vorh. Bebauung „An der Wolfskuhle“ weder aus städtebaulicher noch aus verkehrlicher Sicht zwingend erforderlich.
Die Weiterführung der Straße An der Wolfskuhle und die Anbindung an die Straße Schäferdreesch sowie die Weiterführung eines nach Osten abzweigenden öffentlichen Stichweges (ohne Anbindungsmöglichkeit an andere Verkehrsflächen) über bereits bebaute Grundstücke hinweg ist aufgrund der heutigen Planungsziele aus stadtplanerischer Sicht nicht zu vertreten.

Mit der Aufhebung des Fluchtlinienplanes sollen die damaligen Zielvorstellungen aufgegeben und der formelle Konflikt zwischen Planung und tatsächlichen Ausbau beseitigt werden.

Weiterhin ist auch aus erschließungsbeitragsrechtlichen Gründen bzw. zur Klarstellung dieser die Aufhebung erforderlich.
Bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach §§ 127 BauGB bzw. von Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW ist der Fluchtlinienplan als übergeleitete Bebauungspläne zur Beurteilung der jeweiligen anrechenbaren Anlage zu berücksichtigen.
Voraussetzung für die Abrechnung von Erschließungsbeiträgen für die Straßen –insbesondere die Straße „Schäferdreesch“- ist jedoch, dass die Erschließungsanlagen entsprechend dem Fluchtlinienplan 380a endgültig hergestellt sind.
Da die endgültige Herstellung bzw. Weiterführung der im Fluchtlinienplan dargestellten Straßen nicht mehr den zukünftigen städtebaulichen Zielen entspricht und somit nicht umgesetzt werden soll, ist für die Erhebung der noch ausstehenden Erschließungsbeiträge die Aufhebung des Fluchtlinienplanes erforderlich.
Vor diesem Hintergrund können Erschließungsbeiträge nur erhoben werden, wenn der (noch wirksame) Fluchtlinienplan aufgehoben wird. Die Aufhebung ermöglicht eine rechtsichere Abrechnung der Straßen nach dem Erschließungsbeitragsrecht.

Durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes wird sich der aus der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab für bauliche Anlagen nicht relevant verändern. Die städtebauliche Ordnung ist weiterhin nach den §§ 34 und 35 BauGB regelbar. Dieses gilt auch für den Bereich der nicht realisierten Straße.

Umweltbelange

Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes hat keine negativen Auswirkungen auf das Plangebiet und die Nachbargebiete.
Der heute vorhandene Bestand der Straßen „Schäferdreesch“ und „An der Wolfkuhle“ wird weiterhin erhalten. Ein weiterer Ausbau der Straßen -wie noch im Fluchtlinienplan- dargestellt ist zukünftig nicht vorgesehen. Die heutigen Verhältnisse bleiben auch bei Aufhebung des Fluchtlinienplanes erhalten.
Vor diesem Hintergrund sind keine (negativen) Auswirkungen auf Landschaft, Natur, Flora und Fauna, Klima, Boden, Luft oder die menschliche Gesundheit mit der Aufhebung zu erwarten.

Clausen
Oberbürgermeister

Bielefeld, den

Anhang:

Übersichtsplan / Basiskarte (Verkleinerung)

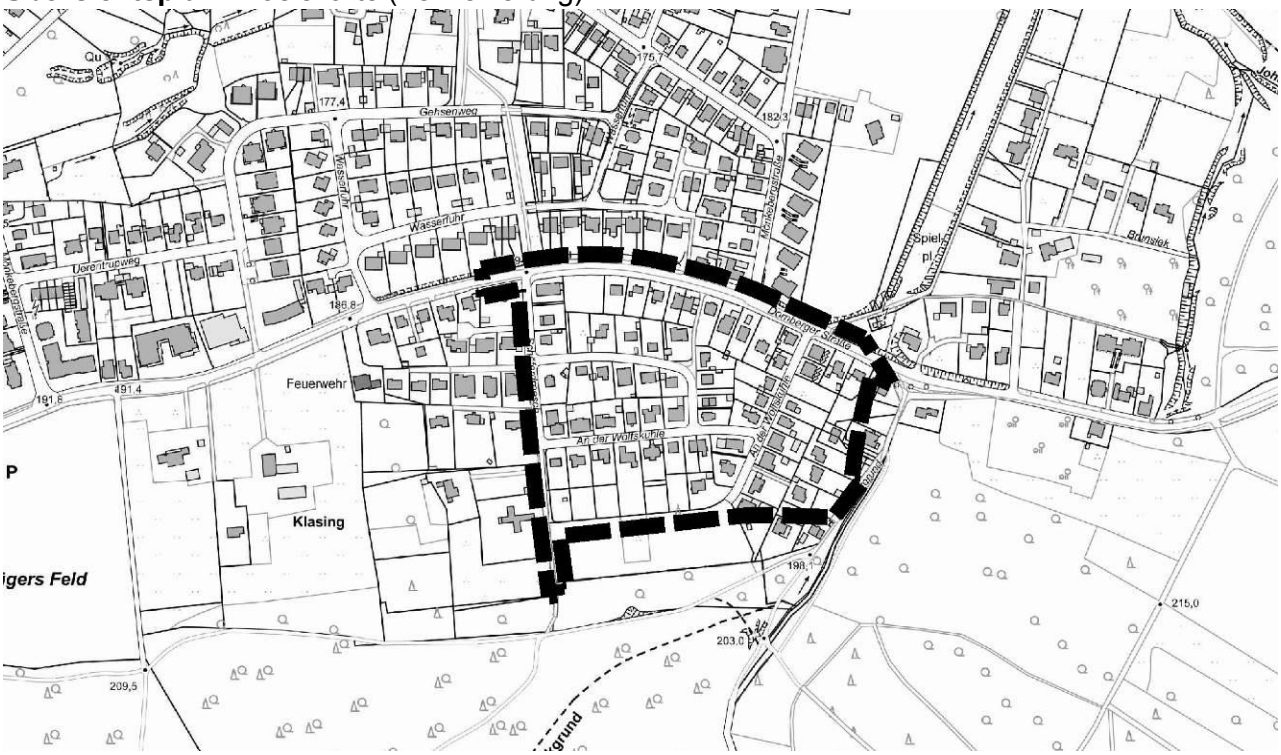

Luftbild 2014 (Verkleinerung)

Abgrenzung des Geltungsbereiches (Verkleinerung)
der Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 380/380a für die Straßen „Schäferdreesch“ und „An der Wolfskuhle“.

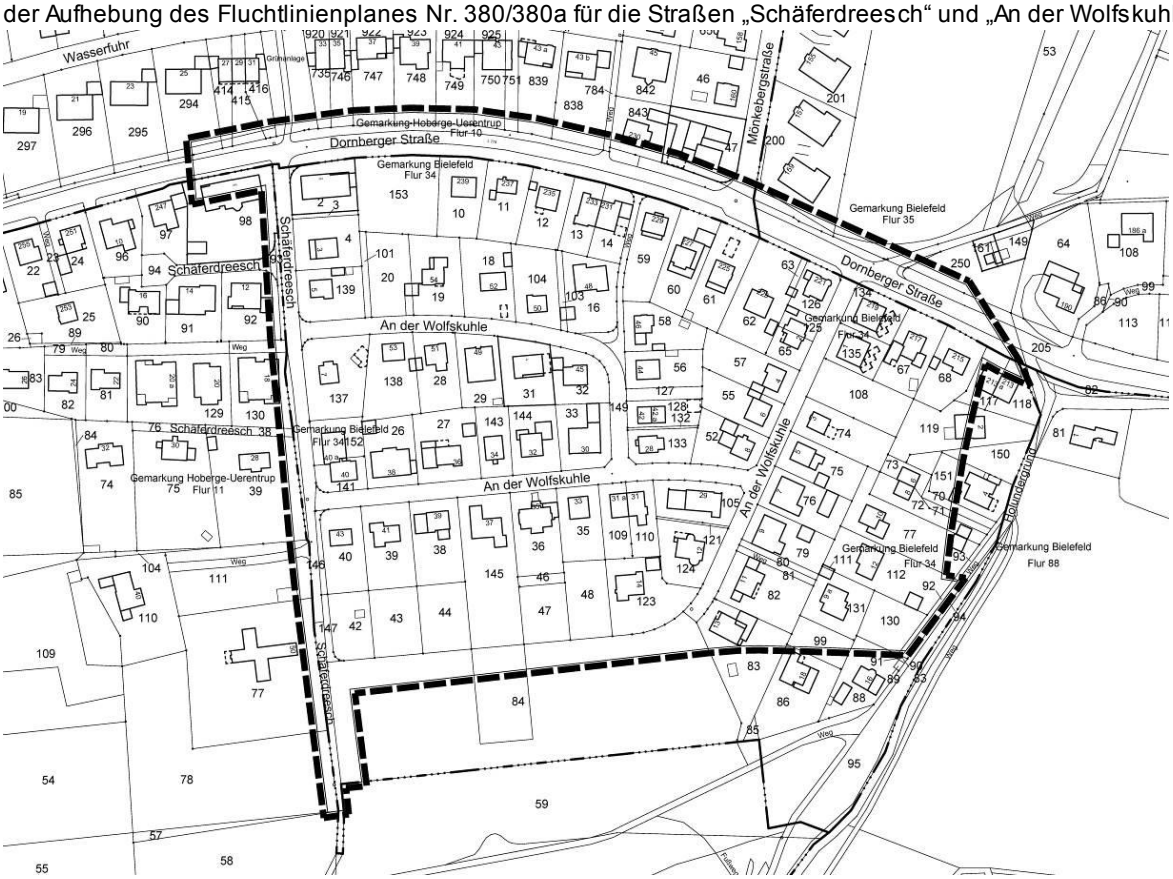

Fluchtlinienplan Nr. 380a mit ALK (Verkleinerung)

Fluchtlinienplan Nr. 380a (Verkleinerung)

Die im Fluchtlinienplan Nr. 380a dargestellte innere Straßenführung entspricht im Wesentlichen dem heutigen Bestand. Zur Rechts- bzw. Verfahrenssicherheit werden beide Fluchtlinienplanungsstände (380 und 380a) aufgehoben.

Fluchtlinienplan Nr. 380 (Verkleinerung)

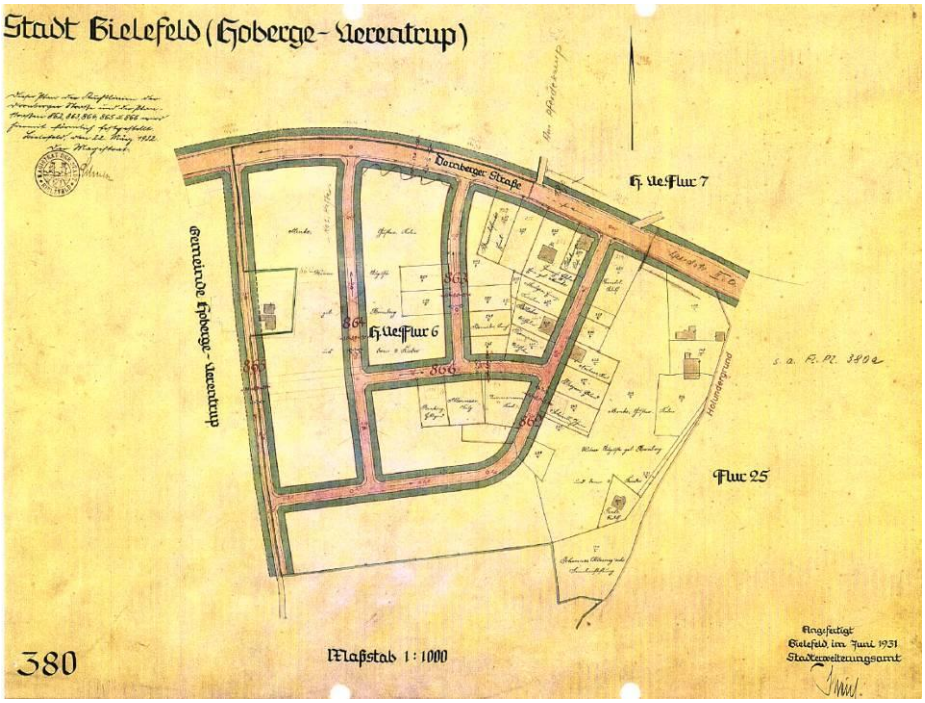
Stadt Bielefeld (Hoberge-Verentrup)
Domberger Straße
H. Ve. Flur 7
Gemeinde Hoberge-Verentrup
H. Ve. Flur 6
Flur 25
s. a. Fl. Pl. 380a
380
Maßstab 1:1000
Angefertigt
Bielefeld, im Juni 1931
Stadterweiterungsamt

Anlagen:

A	**Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 380/380a** **für die Straßen „Schäferdreesch“ und „An der Wolfskuhle“** **gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)** **Stand September 2016 / Aufhebungs- und Entwurfsbeschluss** • **Begründung mit** • **Planzeichnung Fluchtlinienplan 380/380a** (Verkleinerung)